

Number 109 / 2019

## Working Paper Series

by the University of Applied Sciences BFI Vienna



# Europäische Demokratie

Der (Unions-)Begriff der Demokratie als Inbegriff  
der menschengerechten Rechtsstaatlichkeit

August 2019

**Harun Pačić**  
Fachhochschule des BFI Wien

---

**Hinweis des Herausgebers:** Die in der Working Paper Serie der Fachhochschule des BFI Wien veröffentlichten Beiträge enthalten die persönlichen Ansichten der AutorInnen und reflektieren nicht notwendigerweise den Standpunkt der Fachhochschule des BFI Wien.

## Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort .....	4
2	Demokratie als Grundwert .....	4
3	Demokratie als Grundsatz .....	7
4	Demokratie als Grundrecht.....	11
5	Nachwort .....	18

## Abstract

*Hans Kelsen* hat vor rund einem Jahrhundert das Wesen und den Wert der Demokratie im Spiegel ihrer Ideologie und ihrer Realität zu ergründen gesucht. *Harun Pacic* führt aus Anlass des 100. Jahrestages der Abhandlung: *Vom Wesen und Wert der Demokratie* (1920) an den Begriff einer Demokratie heran, der sich uns in der Charta der Grundrechte der EU zeigt.

*About a century ago, Hans Kelsen sought to fathom the nature and value of democracy as reflected in its ideology and in reality. On the occasion of the 100th anniversary of the treatise Vom Wesen und Wert der Demokratie [The Nature and Value of Democracy] (1920), Harun Pacic introduces us to the concept of democracy, which is reflected in the Charter of Fundamental Rights of the European Union.*

## 1 Vorwort

Im Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Europäische Union auf die (rechts-)ethischen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität; als (rechts-)politische Gemeinschaft beruht sie auf den (Rechts-)Grundsätzen der *Demokratie* und der Rechtsstaatlichkeit.<sup>1</sup> Europäische Demokratie lässt sich zugleich als Grundwert, Grundsatz und Summe der Grundrechte der Völker Europas begreifen, *die* sie und *wie* sie diese in der *Charta der Grundrechte der Europäischen Union* zum Ausdruck gebracht haben; als in Ausbildung begriffenes rechtsethisches, rechtspolitisches und rechtsdogmatisches Deutungsschema, das die Union rechtsstaatlich verfasst.<sup>2</sup>

## 2 Demokratie als Grundwert

Die Völker Europas haben die Absicht zum Ausdruck gebracht, auf der Grundlage gemeinsamer Werte, welche sie für unteilbar und universell *aner*kennen, eine *friedliche* Zukunft zu teilen, indem sie sich zu einer immer engeren Union verbinden.<sup>3</sup> Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. C 202 vom 7.6.2016, S 391 bis 407, Absatz 2 der Präambel.

<sup>2</sup> Rechtsgrundlage der Union sind *die Verträge*, die ihr Rechtspersönlichkeit gewähren, das sind: der Vertrag über die Europäische Union und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Konsolidierte Fassung: ABl. C 202 vom 7.6.2016, S 1 bis 368. Die Union erkennt die Rechte, Freiheiten und Grundsätze an, die in der Grundrechtecharta vom 7.12.2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind; die GRC und die Verträge sind rechtlich gleichrangig: EUV, Titel I, Artikel 6 Absatz 1. Nach Artikel 51 der GRC gilt diese für Organe, Einrichtungen und sonstige Stellen der Union unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips und für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Union. Dementsprechend achten sie die Rechte, halten sie sich an die Grundsätze und fördern sie deren Anwendung entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten und unter Achtung der Grenzen der Zuständigkeiten, die der Union in den Verträgen übertragen werden. Die Charta dehnt den Geltungsbereich des Unionsrechts nicht über die Zuständigkeiten der Union hinaus aus und begründet weder neue Zuständigkeiten noch neue Aufgaben für die Union, noch ändert sie die in den Verträgen festgelegten Zuständigkeiten und Aufgaben. Artikel 6 Absatz 3 des EUV besagt, dass die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, als *allgemeine Grundsätze* Teil des Unionsrechts seien. Die GRC bringt überdies ein *gemeinschaftlich erarbeitetes* Verständnis von Grundrechten zum Ausdruck und beleuchtet (damit) *das gemeinsame Verständnis der Demokratie in Europa*.

Zur Norm als Deutungsschema vgl etwa W. Ott, Die Reine Rechtslehre als rechtspositivistische Theorie, in: R. Walter/Jablonek/Zeleny (Hrsg), 30 Jahre Hans Kelsen-Institut (2003) 21. Zur GRC allg: Baer, Grundrechtecharta ante portas, ZRP 2000, 361; Barriga, Die Entwicklung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Eine Analyse der Arbeiten im Konvent und kompetenzrechtliche Fragen (2003); Bernsdorff, Die Europäische Grundrechte-Charta nach fünf Jahren Rechtsverbindlichkeit – Werkstattbericht und Bestandsaufnahme, RuP 2014, 163; Pechstein/Nowak/Häde (Hrsg), Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV, Band I (2017) 962 ff; Holoubek/Lienbacher (Hrsg), Charta der Grundrechte der Europäischen Union – GRC-Kommentar (2019). Zum Anwendungsbereich der GRC vgl zB Latzel, Die Anwendungsbereiche des Unionsrechts, EuZW 2015, 658; Mayer, Der Vertrag von Lissabon und die Grundrechte, EuR-Beih 1/2009, 87; Ohler, Grundrechtliche Bindung der Mitgliedstaaten nach Art. 51 GRCh, NVwZ 2013, 1433; Teetzmann, Die Grundrechtsbindung des Unionsgesetzgebers und Umsetzungsspielräume, EuR 2016, 90; Ziegenhorn, Kontrolle von mitgliedstaatlichen Gesetzen „im Anwendungsbereich des Unionsrechts“ am Maßstab der Unionsgrundrechte, NVwZ 2010, 803.

<sup>3</sup> GRC, Absatz 1 bis 3 und 7 der Präambel.

<sup>4</sup> EUV, Titel II, Artikel 9. Nach Artikel 46 der GRC genießen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger im Hoheitsgebiet eines Drittlands, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, den Schutz durch die diplomatischen und konsularischen Behörden eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates. Vgl Hilpold, Die Unionsbürgerschaft – Entwicklung und Probleme, EuR 2015, 133; Höfler, Die Unionsbürgerschaft: Ansprüche der Unionsbürger auf allgemeine Freizügigkeit und Gleichheit unter besonderer Berücksichtigung sozialer Rechte (2009); Schönberger, Unionsbürger: Europas föderales Bürgerrecht in vergleichender Sicht (2005); Hobe, Die Unionsbürgerschaft nach dem Vertrag von Maastricht, Der Staat 32 (1993) 245; Staeglich, Rechte und Pflichten aus der Unionsbürgerschaft, ZEuS 2003, 485; Fischer, Die Unionsbürgerschaft, Ein Konzept im Völker- und Europarecht, in: FS Winkler (1997) 237; Marias (Hrsg), European Citizenship (1994); Szczekalla, Die Pflicht der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten zum diplomatischen und konsularischen Schutz, EuR 1999, 325.

Die Europäische Union ist als politische Gemeinschaft eine *Rechtsgemeinschaft*; ihre Werte sind Rechtswerte, die sich vor allem aus dem gemeinschaftlich erarbeiteten Rechtsbestand, gemeinsamen Verfassungstraditionen und internationalen Verpflichtungen ihrer Mitgliedstaaten ergeben.<sup>5</sup>

Das Recht im *objektiven* Sinne ist die gesellschaftlich gewollte: durchgesetzte soziale (Werte-)Ordnung; die Rechtspflicht besagt, wie wir handeln müssen, wofern wir uns nicht der vernünftig gerechtfertigten Rechtsdurchsetzung aussetzen wollen.<sup>6</sup>

Das (Richt-)Maß der Vernunft setzt eine natürliche (Handlungs-)Freiheit voraus: eine selbstbestimmte Persönlichkeit.<sup>7</sup> Der (Mit-)Mensch ist sohin kein (Rechts-)Objekt, sondern ein (Rechts-)Subjekt, das als Selbstzweck zu würdigen ist.<sup>8</sup> Das Recht im *subjektiven* Sinne ist sohin der Inbegriff der gleichermaßen zwangsbewehrten Handlungsfreiheit.<sup>9</sup>

---

<sup>5</sup> GRC, Absatz 5 der Präambel; GRC, Titel VII, Artikel 52; AEUV, Sechster Teil, Artikel 288: Für die Ausübung der Zuständigkeiten der Union agieren die Organe im Weg von Verordnungen, Richtlinien, Beschlüsse, Empfehlungen und Stellungnahmen. Vgl. *Thienel*, Recht und Staat aus Sicht der Reinen Rechtslehre, in: R. *Walter* (Hrsg), *Schwerpunkte der Reinen Rechtslehre* (1992) 71 bis 86; *Kelsen*, *General Theory of Law and State* (1945) 181 ff; *ders*, *Der soziologische und der juristische Staatsbegriff*<sup>2</sup> (1928); J. *Busch*, *Hans Kelsens Lehre von der Rechtsgemeinschaft*, *Kelsen Working Papers* (2011); *Borowsky*, *Wertegemeinschaft Europa*, *DRiZ* 2001, 275; *Callies*, *Europa als Wertegemeinschaft – Integration und Identität durch europäisches Verfassungsrecht*, *JZ* 2004, 1033; *Herdegen*, *Die Europäische Union als Wertegemeinschaft: aktuelle Herausforderungen*, in: *FS Scholz* (2007) 139; *Mandry*, *Europa als Wertegemeinschaft – Eine theologisch-ethische Studie zum politischen Selbstverständnis der Europäischen Union* (2009); *Schmitz*, *Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union als Konkretisierung der gemeinsamen europäischen Werte*, in: *Blumenwitz* (Hrsg), *Die Europäische Union als Wertegemeinschaft* (2005) 73; *Speer*, *Die Europäische Union als Wertegemeinschaft*, *DÖV* 2001, 980.

<sup>6</sup> Vgl. *Schnabel*, *Das natürliche Privatrecht* (1842) Einleitung; H. *Pačić*, *Theorie des Rechts, Eine (neue) Skizze des (alten) Naturrechts*, in: *GedS Rebhahn* (2019) 397–412; *ders*, *Die Rechtsethik der Rechtschaffenen: Eine Rechtstheologie auf der Grundlage der Vernunft*, *JRP* 27 (2019) 10 und 23; *Mayer-Maly*, *Rechtsphilosophie* (2016) 2 f; *Dreier/Paulson* (Hrsg): *Radbruch, Rechtsphilosophie*<sup>2</sup> (2003) §§ 1, 4 f, 9 und Anh 2 f; H.L.A. *Hart*, *Legal and Moral Philosophy* (1988) 87 bis 93 und 95 bis 99; *ders*, *The Concept of Law* (1961) 38 bis 41, 182 bis 195 und 199 bis 207; *Hoerster*, *Die moralische Pflicht zum Rechtsgehorsam*, in: *ders* (Hrsg), *Recht und Moral* 129 bis 141; *Kucsko-Stadlmayer*, *Rechtsnormbegriff und Arten der Rechtsnormen*, in: *Walter*, *Schwerpunkte* (1992) 21 bis 34.

<sup>7</sup> Vgl. *Zeiller*, *Das natürliche Privat-Recht*<sup>3</sup> (1819) Einleitung, Erster Abschnitt; *Gönnä* (Hrsg): *Pico della Mirandola, Rede über die Würde des Menschen* (1997, Nachdruck 2012) 9 und 13. Zur Menschenwürde: *Düring*, *Der Grundrechtssatz von der Menschenwürde*, *AöR* 81 (1956) 117; *Mayer-Ladewig*, *Menschenwürde und Europäische Menschenrechtskonvention*, *NJW* 2004, 981; *Schwarzburg*, *Die Menschenwürde im Recht der Europäischen Union* (2012); *Rau/Schorkopf*, *Der EuGH und die Menschenwürde*, *NJW* 2002, 2448; *Schmidt*, *Der Schutz der Menschenwürde als Fundament der EU-Grundrechtecharta unter besonderer Berücksichtigung der Rechte auf Leben und Unversehrtheit*, *ZEuS* 2002, 631.

<sup>8</sup> Vgl. *Valentiner* (Hrsg): *Kant, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* (1961, Nachdruck 2012), Zweiter Abschnitt.

<sup>9</sup> Vgl. H. *Pačić*, *Das strikte Recht: Zivilrecht* (2019) Rz 3.

Die Würde des (Einzel-)Menschen, die zu achten und zu schützen sich die Völker Europas verbunden haben, begreift in sich das Recht auf *Leben* sowie auf körperliche und geistige *Unversehrtheit*; niemand darf zur Todesstrafe verurteilt oder hingerichtet, gefoltert, unmenschlich oder erniedrigend bestraft oder behandelt der überhaupt entrechtet (versklavt) werden.<sup>10</sup> Jeder Mensch hat Anrecht auf Freiheit und Sicherheit.<sup>11</sup> Davon zeugen nicht nur das (geregelt) Asylrecht und der Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung,<sup>12</sup> sondern auch die Rechte des Kindes, die Rechte älterer Menschen und die Integration von Menschen mit Behinderung.<sup>13</sup>

---

<sup>10</sup> GRC, Titel I (Würde des Menschen), Artikel 1 (Würde des Menschen), Artikel 2 (Recht auf Leben), Artikel 3 (Recht auf Unversehrtheit), Artikel 4 (Verbot der Folter und unmenschlicher/erniedrigender Strafe/Behandlung) und Artikel 5 (Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit, einschließlich Menschenhandel). Vgl *Faßbender*, Lebensschutz am Lebensende und Europäische Menschenrechtskonvention, Jura 2004, 115; *Jakobs*, Terrorismus und polizeilicher Todesschuss, DVBl. 2006, 83; *Schmidt*, ZEuS 2002, 631; *Bublitz*, Der (straf-)rechtliche Schutz der Psyche, RW 2011, 28; *Bielefeldt*, Das Folterverbot im Rechtsstaat (2004); *ders*, Menschenwürde und Folterverbot (2007); *Morgan/Evans*, Bekämpfung der Folter in Europa (2003); *Bales*, Die neue Sklaverei (2001); *Frenz*, Verbot der Sklaverei und Zwangsarbeit nach dem Urteil Siliadin, NZA 2007, 734. Nach Artikel 3 der GRC ist im Rahmen der *Medizin* und der *Biologie* insbesondere auf Folgendes zu achten: a) die freie Einwilligung des Betroffenen nach vorheriger Aufklärung entsprechend den gesetzlich festgelegten Einzelheiten; b) das Verbot eugenischer Praktiken, insbesondere derjenigen, welche die Selektion von Menschen zum Ziel haben; c) das Verbot, den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen; d) das Verbot des reproduktiven Klonens von Menschen. Vgl *Berger*, Embryonenschutz und Klonen beim Menschen – Neuartige Therapiekonzepte zwischen Ethik und Recht (2007); *Calliess/Meiser*, Menschenwürde und Biotechnologie: Die EG-Biopatentrichtlinie auf dem Prüfstand des europäischen Verfassungsrechts, JuS 2002, 426; *Dujmovits*, Die EU-Grundrechtecharta und das Medizinrecht, RdM 2001, 72; *Meiser*, Biopatentierung und Menschenwürde (2006).

<sup>11</sup> GRC, Titel II (Freiheiten), Artikel 6; EUV, Titel I, Artikel 3 Absatz 2; EUV, Titel V (Auswärtiges Handeln der Union und gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik); EUV, Fünfter Teil, Titel VII (Solidaritätsklausel). Vgl *Isak*, Loyalität und Solidarität in der EU – Einführung, ZöR 2015, 287; *Brodowski*, Innere Sicherheit in der Europäischen Union, Jura 2013, 492; *Calliess*, Gewährleistung von Freiheit und Sicherheit im Lichte unterschiedlicher Staats- und Verfassungsverständnisse, DVBl 2003, 1096.

<sup>12</sup> GRC, Titel II, Artikel 18 (Asylrecht) und Artikel 19 (Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung). Das Recht auf Asyl wird nach Maßgabe des *Genfer Abkommens* vom 28. Juli 1951 und des Protokolls vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie nach Maßgabe *der Verträge* gewährleistet. Nach Artikel 19 der GRC sind Kollektivausweisungen unzulässig und niemand darf in einen Staat abgeschoben oder ausgewiesen oder an einen Staat ausgeliefert werden, in dem für sie oder ihn das ernsthafte Risiko der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Strafe oder Behandlung besteht. Vgl *Bergmann*, Das Dublin-Asylsystem, ZAS 2015, 81; *Fröhlich*, Das Asylsystem im Rahmen des Unionsrechts (2011); *Groß*, Europäische Grundrechte als Vorgaben für das Einwanderungs- und Asylrecht, KJ 2001, 100; *Doehring*, Die Rechtsnatur der Massenausweisung unter besonderer Berücksichtigung der indirekten Ausweisung, ZaöRV 45 (1985) 372; *Nußberger*, Menschenrechtsschutz im Ausländerrecht, NVwZ 2013, 1305.

<sup>13</sup> GRC, Titel III (Gleichheit), Artikel 24 (Rechte des Kindes), Artikel 25 (Rechte älterer Menschen) und Artikel 26 (Integration von Menschen mit Behinderung). *Kinder* haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern, die in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt wird. Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das *Wohl* des Kindes eine vorrangige Erwägung sein. Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen. Die Union anerkennt und achtet auch das Recht *älterer* Menschen auf ein *würdiges* und unabhängiges Leben und auf Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben. Die Union anerkennt und achtet gleichfalls den Anspruch von Menschen mit *Behinderung* auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben der Gemeinschaft. Vgl *Freeman*, Article 3 – The best interests of the child, in: *Alen et al* (Hrsg), A Commentary on the United Nations Convention on the Rights of the Child (2007); *Lotito*, Article 24 – The rights of the child, in: *Mock* (Hrsg), Human Rights in Europe (2010) 147; *Becker*, Die alternde Gesellschaft – Recht im Wandel, JZ 2004, 929; *Wedemann*, Ältere Menschen – eine besondere Herausforderung für Rechtsprechung, Gesetzgebung und Beratung, NJW 2014, 3419; *Winner*, Die Europäische Grundrechtecharta und ihre soziale Dimension (2005); *Ross*, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union und ihre Bedeutung für Menschen mit Behinderung, Rechtsdienst der Lebenshilfe 2009, 176; *Schmahl*, Menschen mit Behinderungen im Spiegel des internationalen Menschenrechtsschutzes, AVR 45 (2007) 517; *Welti*, Behinderung und Rehabilitation im sozialen Rechtsstaat (2005).

Die Verwirklichung der (bürgerlichen) *Freiheit* aller rechtlich zum (Staats-)Volk vereinigten Menschen ist das (ureigene) demokratische Ideal.<sup>14</sup> Demokratie ist weder die Freiheit von Herrschaft (Anarchie) noch die (autokratische) Herrschaft eines, weniger oder vieler Menschen, sondern die Herrschaft des (Staats-)Volkes *über* das Volk *für* das (Wohl des) Volk(es), mithin: die *Geltung der Rechts* (Nomokratie), insofern es *vom (Wahl-)Volk ausgeht*.<sup>15</sup> Demokratie ist die freie (Zivil-)Gesellschaft (Volkssouveränität) (höchst-)selbst.<sup>16</sup>

### 3 Demokratie als Grundsatz

Die (Staats-)Völker Europas haben nicht verkannt, dass die Ausübung der Freiheit mit *Verantwortung* und mit sittlichen Pflichten sowohl gegenüber den Mitmenschen als auch gegenüber der menschlichen Gemeinschaft und den künftigen Generationen verbunden ist.<sup>17</sup> Ein hohes Umweltschutzniveau und die Verbesserung der Umweltqualität sind daher in die Politik der Union einzubeziehen und nach dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung sicherzustellen; die Politik ist zudem aufgefordert, ein hohes Verbraucherschutzniveau und ein hohes Gesundheitsschutzniveau sicherzustellen.<sup>18</sup> Bezogen auf die *Regierung*, die grundsätzlich nur für gewisse Zeit und nur nach gewissen Richtungen hin mit staatlichen Funktionen betraut und zudem *gewaltlos* absetzbar ist, ist die Verantwortlichkeit ein unverkennbares Merkmal der (europäischen) Demokratie (geworden).<sup>19</sup>

---

<sup>14</sup> Vgl *Kelsen*, Vom Wesen und Wert der Demokratie<sup>2</sup> (1929, Nachdruck 2018; Nachwort von *Zeleny*) 9 bis 11, 17 bis 21 und 122; *ders*, Foundations of Democracy, Ethics 66 /1955/56) 1; F.F. *Schwarz* (Hrsg): *Aristoteles*, Politik (1989, Nachdruck 2010) 6. Buch; J.P. *Mayer* (Hrsg): *Hobbes*, Leviathan, Erster und zweiter Teil (1970, Nachdruck 2010) 118 ff, 155 und 187 ff; *Mayer-Tasch* (Hrsg): *Locke*, Über die Regierung (1974, Nachdruck 2011) 4 ff, 19 und 65 f; *Dreier*, Das Majoritätsprinzip im demokratischen Verfassungsstaat, ZParl (1986) 94 (105 f); *ders*, Rechtsethik und staatliche Legitimität, Universitas 48 (1993) 377 ff; *Kersting*, Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrages (1994); *Radbruch*, Rechtsphilosophie<sup>2</sup> 64 bis 66, 124 und 137; *Thienel* in *Walter*, Schwerpunkte 83; *Buchheim*, Vorzug der Rechtmäßigkeit? Zum Problem der Implementierung von Recht und Gesetz bei griechischen Denkern bis zum Ausgang des 5. Jahrhunderts, in: R. *Walter/Jablonek/Zeleny* (Hrsg), Griechische Philosophie im Spiegel Hans Kelsens (2006) 51 bis 67.

<sup>15</sup> Vgl *Kelsen*, Wesen und Wert (2018) 10, 12, 18 f; H. *Hofmann*, Legitimität und Rechtsgeltung (1977); *Dreier*, Staatliche Legitimität, Grundgesetz und neue soziale Bewegungen, in: *Marko/Stolz* (Hrsg), Demokratie und Wirtschaft (1987) 139 ff; *Schmitt*, Verfassungslehre (1928) 234 ff; *Boerner* (Hrsg): *Loewenstein*, Verfassungslehre<sup>2</sup> (1969) 26 ff; M. *Weber*, Die drei reinen Typen der legitimen Herrschaft, Preußische Jahrbücher 187 (1922) 1 bis 12; *Eliason*, Max Weber and Plebiscitary Democracy, in: R. *Schroeder* (Hrsg), Max Weber: Democracy and Modernization (1998) 47 bis 60; J. *Austin*, The Province of Jurisprudence Determined (1955) 13 bis 16, 19, 24 bis 26 und 192 bis 195; *Sontheimer* (Hrsg): *Cicero*, Über den Staat (1956, Nachdruck 2011) 39 und 42; *Schambeck/Widder* (Hrsg): *Lincoln*, Gettysburg Rede, Dokumente zur Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika (1993) 375; *Breit* (Hrsg): *Lincoln*, Gettysburg Adress, Politische Bildung 31 (1999) 100 bis 105; R. *Walter*, Entstehung und Entwicklung des Gedankens der Grundnorm, in: *ders* (Hrsg), Schwerpunkte 47 bis 59; *ders*, Rechtstheorie und Erkenntnislehre gegen Reine Rechtslehre? (1990) 24 bis 27.

<sup>16</sup> Vgl *Kelsen*, Wesen und Wert 20 f; *Habermas*, Politische Beteiligung – ein Wert „an sich“? in: *ders* (Hrsg), Student und Politik, Eine soziologische Untersuchung zum politischen Bewusstsein Frankfurter Studenten (1961) 13 bis 17; *Strecker/Schaal*, Die politische Theorie der Deliberation, in: *Brodock/Schaal* (Hrsg), Politische Theorien der Gegenwart II (2001) 89 bis 128; *Niedhart* (Hrsg): *Bodin*, Über den Staat (1976, Nachdruck 2011) 47 und 49.

<sup>17</sup> GRC, Absatz 6 der Präambel.

<sup>18</sup> GRC, Titel IV, Artikel 35 (Gesundheitsschutz), Artikel 37 (Umweltschutz) und Artikel 38 (Verbraucherschutz); AEUV, Erster Teil, Titel II, Artikel 11 und 12; AEUV, Dritter Teil, Titel XIV und XV. Vgl *Beyerlin*, Umweltrecht und Menschenrechte, ZaöRV 2005, 525; *Calliess*, Rechtsstaat und Umweltstaat (2001); *Kloepfer*, Zum Grundrecht auf Umweltschutz (1978); *Meßerschmidt*, Europäisches Umweltrecht (2011); *Radefeldt*, Ökologische Menschenrechte (2000); *Reich*, Verbraucherpolitik und Verbraucherschutz im Vertrag von Amsterdam, VuR 1999, 3; *ders*, Zur Theorie des Europäischen Verbraucherrechts, ZEuP 1994, 381.

<sup>19</sup> Vgl *Kelsen*, Wesen und Wert 115 bis 118; *ders*, Allgemeine Staatslehre 361; *Popper*, Zur Theorie der Demokratie, Der Spiegel 32 (1987) 54; *Dharampal-Frick* (Hrsg): *Ghandi*, Gewaltfreiheit (2014) 31 f und 44.

Auf der Grundlage und im Rahmen der Würde des Menschen bezeichnet die *moderne* Demokratie eine Methode *relativ freier Gesetzgebung durch Mehrheitsfindung im Parlament*, welches vom (Wahl-)Volk (periodisch) (aus-)gewählt wurde.<sup>20</sup> Demokratische Rechtsfindung ist ein *arbeitsteiliges* Verfahren der öffentlichen Meinungsbildung, das *diskursiv* auf einen vernünftigen *Kompromiss* zwischen Fraktionen im Parlament hin angelegt ist, welches (nur) insofern die in (Wahl-)Parteien gegliederte Wählerschaft *repräsentiert*, als es das in sie gesetzte *Vertrauen* nicht missbraucht; gestärkt wird die Vertrauensbasis zum (Staats-)Volk durch ein *Verhältnismäßigkeitsrecht* und ein *freies Mandat* der Abgeordneten, aber auch durch direkte *Kommunikation*.<sup>21</sup>

Die *Arbeitsweise* der Union beruht auf der repräsentativen Demokratie.<sup>22</sup> Das (Unions-)Recht kann die Repräsentation aber nur ermöglichen, nicht sicherstellen.<sup>23</sup> Um die Kohärenz und die Transparenz des Handelns der Union zu gewährleisten, führt die Europäische Kommission umfangreiche *Anhörungen* der Betroffenen durch, doch liegt es an den Organen der Union, sich als vertrauenswürdig zu *erweisen*, zuvörderst indem sie einen offenen, transparenten und regelmäßigen *Dialog* mit den repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft pflegen.<sup>24</sup> Die mitgliedstaatlichen (nationalen) Parlamente können in vielerlei Hinsicht aktiv zur guten Arbeitsweise der Union beitragen.<sup>25</sup>

---

<sup>20</sup> Vgl *Kelsen*, Das Problem des Parlamentarismus (1925); *ders*, Wesen und Wert 22 f, 24, 40 bis 58; *ders*, Allgemeine Staatslehre (1925) 149 ff; *Schmitt*, Volksentscheid und Volksbegehren (1927) 34; M. *Kaufmann*, Recht ohne Regel? Die philosophischen Prinzipien in Carl Schmitts Staats- und Rechtslehre (1988) 132 ff; E. *Sterling*, Politischer Monismus versus formalistische Staatslehre, in: *Paulson/Walter* (Hrsg), Untersuchungen zur Reinen Rechtslehre (1986) 109 ff; *Mehring*, Staatslehre, Rechtslehre, Verfassungslehre: Carl Schmitts Auseinandersetzung mit Hans Kelsen, ARSP 80 (1994) 191 ff; D. *Grimm*, Braucht Europa eine Verfassung? (1993) 38 ff; *Wildemann* (Hrsg): *Downs*, Ökonomische Theorie der Demokratie (1968); *Dahl*, Polyarchy (1971); *Schattschneider*, The Semisovereign People, A Realist's View of Democracy in America (1960), in: *Grube/Richter* (Hrsg), Demokratietheorien, Konzeptionen und Kontroversen (1975) 81 bis 89; H. *Mayer*, Die Theorie des rechtlichen Stufenbaues, in: *Walter* (Hrsg), Schwerpunkte 37 bis 46; *Opalek*, Überlegungen zu Hans Kelsens „Allgemeiner Theorie der Normen“ (1980) 35 bis 43. Zu den Unterschieden zwischen antiker und moderner Demokratie: *Stüwe/Weber* (Hrsg), Antike und moderne Demokratie (2004).

<sup>21</sup> Vgl *Kelsen*, Wesen und Wert 28 bis 39, 45 bis 54 und 112 f; *ders*, Gott und Staat, Logos: Internationale Zeitschrift für Philosophie der Kultur XI/3 261 ff; *ders*, Parlamentarismus 7; *Prisching*, Hans Kelsen und Carl Schmitt, Zur Konfrontation zweier staatstheoretischer Modelle, in: *Weinberger/Krawietz* (Hrsg), Reine Rechtslehre im Spiegel ihrer Fortsetzer und Kritiker (1988) 77 ff; *Hafen*, Staat, Gesellschaft und Bürger im Denken von Emmanuel Joseph Sieyès (1994) 54 ff; *Liebholz*, Strukturprobleme der modernen Demokratie (1958) 78 bis 129; *Fraenkel*, Die repräsentative und die plebiszitäre Komponente im demokratischen Verfassungsstaat (1958), in: *Brünneck* (Hrsg), Deutschland und die westlichen Demokratien (1991) 153 ff; *Radbruch*, Die politischen Parteien im System des deutschen Verfassungsrechts, in: *Anschütz/Thoma* (Hrsg), Handbuch des deutschen Staatsrechts I (1930) 285 (287); *ders*, Rechtsphilosophie<sup>2</sup> 63 bis 72; W. *Steffani*, Pluralistische Demokratie, Studien zur Theorie und Praxis (1980); *Mantl*, Repräsentation und Identität (1975); *Draht*, Die Entwicklung der Volksrepräsentation (1954); *Dreier*, Das Demokratieprinzip des Grundgesetzes, Jura 1997, H 5; *Zehnpfennig* (Hrsg): *Hamiltin/Madison/Jay*, Die Federalist Papers (1993) 445 bis 449 (Nr 76); *Burke*, Rede an die Wähler von Bristol, in: *Gablenz* (Hrsg), Die politischen Theorien seit der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung<sup>3</sup> (1967) 82 ff; *Scharpf*, Regieren in Europa, Effektiv und demokratisch? (1999); *Luhmann*, Was ist Kommunikation? in: *Jahraus* (Hrsg), Aufsätze und Reden (2001, Nachdruck 2011) 94 bis 110.

<sup>22</sup> EUV, Titel II, Artikel 10 Absatz 1.

<sup>23</sup> Vgl *Böckenförde*, Staat, Verfassung, Demokratie, Studie zur Verfassungstheorie und zum Verfassungsrecht (1991) 391 ff.

<sup>24</sup> EUV, Titel II, Artikel 11 Absätze 2 und 3; AEUV, Erster Teil, Titel II, Artikel 15. Vgl *Ibscher/Damschen* (Hrsg): *Demokrit*, Fragmente zur Ethik (1996, Nachdruck 2007) Frg 145.

<sup>25</sup> EUV, Titel II, Artikel 12: Die nationalen Parlamente tragen dazu bei, indem sie a) von den Organen der Union unterrichtet werden und ihnen die Entwürfe von Gesetzgebungsakten der Union gemäß dem Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union zugeleitet werden; b) dafür sorgen, dass der Grundsatz der Subsidiarität gemäß den in dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgesehenen Verfahren beachtet wird; c) sich im Rahmen des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an den Mechanismen zur Bewertung der Durchführung der Unionspolitiken in diesem Bereich nach Artikel 70 AEUV beteiligen und in die politische Kontrolle von Europol und die Bewertung der Tätigkeit von Eurojust nach den Artikeln 88 und 85 des genannten



Die Mitgliedstaaten werden im Europäischen Rat, welcher allgemeine politische Zielvorstellungen und Prioritäten für die Entwicklung der Union festlegt, ohne gesetzgeberisch tätig zu werden, von ihrem jeweiligen Staats- oder Regierungschef bzw ihrer jeweiligen Staats- oder Regierungschefin und im *Rat der Europäischen Union* von ihrer jeweiligen Regierung vertreten, welche in demokratischer Weise gegenüber ihrem nationalen Parlament oder gegenüber ihren Bürgerinnen und Bürgern Rechenschaft ablegen muss.<sup>26</sup> Vor diesem Hintergrund scheint die gewaltenteilende Regel, dass das *Europäische Parlament* nur in Zusammenarbeit mit dem (Minister-)Rat der Europäischen Union gesetzgebend tätig wird, zwar eine Schwächung der *gemeinschaftlichen* Volkssouveränität, nicht aber des (gemeinsamen) demokratischen Grundsatzes (überhaupt) zu sein.<sup>27</sup>

Ein Gesetzgebungsakt der Europäischen Union darf in der Regel nur *auf Vorschlag* der Europäischen Kommission erlassen werden, deren Mitglieder aufgrund allgemeiner Befähigung und ihres Einsatzes für Europa unter solchen Persönlichkeiten auszuwählen sind, die volle Gewähr für ihre Unabhängigkeit bieten.<sup>28</sup> Obgleich die Kommission als Kollegium dem Europäischen Parlament verantwortlich und auf sein Vertrauen angewiesen ist, scheint diese Regelung noch ein Überrest des althergebrachten Ideals der Mischverfassung zu sein, wobei das aristokratische durch ein bürokratisches (technokratisches) Element ersetzt sei;<sup>29</sup> im Lichte der *Realpolitik* und in Anbetracht der Möglichkeit von *Bürgerinitiativen* auf (gesamt-)europäischer Ebene trägt der Schein allerdings; die Demokratie ist in der Tat verinnerlicht und wird durchaus gelebt.<sup>30</sup>

Unionsbürgerinnen und Unionsbürger besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen wie auch bei den Wahlen zum Europäischen *Parlament*, dessen Mitglieder in allgemeiner, unmittelbarer, freier, (gleicher) und geheimer *Wahl* für die Amtszeit von fünf Jahren gewählt werden.<sup>31</sup> Die zur Repräsentation des (Unions-)Volkes ideale Verhältniswahl ist dabei annäherungsweise verwirklicht.<sup>32</sup>

Der Regel nach beschließt das Europäische Parlament mit der *Mehrheit* der abgegebenen Stimmen.<sup>33</sup> Aus der größeren Anzahl der Stimmen lässt sich kein größeres (Gesamt-)Gewicht *folgern*, weshalb der Stimmenmehrheit nur darum der Vorzug gebührt, weil sie die relativ größte Annäherung an die Idee der

---

Vertrags einbezogen werden; d) sich an den Verfahren zur Änderung der Verträge nach Artikel 48 EUV beteiligen; e) über Anträge auf Beitritt zur Union nach Artikel 49 EUV unterrichtet werden; f) sich an der interparlamentarischen Zusammenarbeit zwischen den nationalen Parlamenten und mit dem Europäischen Parlament gemäß dem Protokoll über die Rolle der nationalen Parlamente in der EU beteiligen.

<sup>26</sup> EUV, Titel II, Artikel 10 Absatz 2.

<sup>27</sup> EUV, Titel III, Artikel 14 Absatz 1.

<sup>28</sup> EUV, Titel III, Artikel 17 Absätze 2 und 3.

<sup>29</sup> EUV, Titel III, Artikel 17 Absätze 7 und 8. Nach Artikel 225 im I. Titel des 6. Teils des AEUV kann das Europäische Parlament die Kommission *auffordern*, Vorschläge zu Fragen zu unterbreiten, die nach seiner Auffassung die Ausarbeitung eines Unionsakts zur Durchführung der Verträge erfordern. Legt die Kommission keinen Vorschlag vor, so hat sie die *Gründe* dafür mitzuteilen.

<sup>30</sup> EUV, Titel II, Artikel 11 Absatz 4; AEUV, Zweiter Teil, Artikel 24.

<sup>31</sup> GRC, Titel V, Artikel 39 und 40; EUV, Titel III, Artikel 14 Absätze 2 und 3; AEUV, Zweiter Teil, Artikel 20 und 22. Vgl *Aust*, Von Unionsbürgern und anderen Wählern, der Europäische Gerichtshof und das Wahlrecht zum Europäischen Parlament, ZEuS 2008, 253; *Burkholz*, Teilnahme von Unionsbürgern an kommunalen Bürgerentscheiden? DÖV 1995, 816; *de Lobcowicz*, Ein Europäisches Kommunalwahlrecht für alle EG-Bürger, DÖV 1989, 519.

<sup>32</sup> Vgl *Haselhaus* in *Pechstein/Nowak/Häde* (Hrsg), Frankfurter Kommentar (2017) Art 39 GRC Rz 21 bis 37.

<sup>33</sup> AEUV, Sechster Teil, Titel I, Artikel 231.

*individuellen* Freiheit bewirkt.<sup>34</sup> Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sowie jede natürliche oder juristische Person mit Wohnsitz oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat haben das Recht, eine *Petition* an das Europäische Parlament zu richten.<sup>35</sup>

Eine Mehrheit setzt begrifflich die *Minderheit* voraus, was in Mitgliedstaaten der Europäischen Union Grundlage für eine Selbstbeschränkung (typischerweise mit erhöhtem Präsenz- und Konsensquorum) durch die Bindung der Gesetzgebung an verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte ist, die nicht nur den Schutz des Individuums gegen die Staatsgewalt (als einer Art Behördenapparat), sondern auch der (qualifizierten) Minderheit gegen die (einfache) Mehrheit bezwecken.<sup>36</sup>

Die parlamentarische Willensbildung ist *keine* Diktatur der Mehrheit, sondern Ergebnis wechselseitiger Beeinflussung divergierender politischen Willensrichtungen und einer politischen Integration durch koalierende politische Parteien.<sup>37</sup> Politische Parteien auf *europäischer* Ebene tragen zur Herausbildung eines europäischen politischen Bewusstseins bei und *integrieren* die Bürgerinnen und Bürger in den Prozess der unionsrechtspolitischen Willensbildung.<sup>38</sup> Kraft der sozialen Integration des Prinzips der Mehrheit stehen sich im Parlament endlich nur *zwei* Gruppen gegenüber, welche ihre parteipolitischen Differenzen bis auf einen einzigen grundsätzlichen Gegensatz überwunden haben, wodurch sich die Möglichkeit eines Ausgleichs politischer Gegensätze eröffnet.<sup>39</sup>

Voraussetzung für jede demokratische (Staats-)Willensbildung ist die Möglichkeit einer Verständigung und gegenseitigen Verträglichkeit: Bei der *Verständigung* geht es nicht darum, welche der Sprachen gesprochen wird; in der Europäischen Union darf sich jede Person in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten.<sup>40</sup> Zuvörderst geht es um den geteilten Willen zum Frieden, sodann um *Grundwertungen*, worauf sich aufbauen lässt, und schließlich, allen Interessen- und (sonstigen) Wertkonflikten zum Trotz, um: das (vermittelnde) Gespräch von Mensch zu Mensch.<sup>41</sup>

Demokratie ist Ausdruck einer kritischen (Geistes-)Haltung, die den politischen Willen jedes einzelnen Menschen wertschätzend *toleriert*, solange dieser gewaltlos geäußert wird und sie nicht grundsätzlich zu bekämpfen droht.<sup>42</sup> Demokratie ist *streitbar*: Das Recht normiert rechtfertigungsbedürftigen Zwang, welcher die

---

<sup>34</sup> Vgl *Kelsen*, *Wesen und Wert* 13 bis 17; *ders*, *Foundations* 66 (1955/56) 25; *Scheuner*, *Das Mehrheitsprinzip in der Demokratie* (1973) 43 f; *Heun*, *Das Mehrheitsprinzip in der Demokratie* (1983) 100 f; *Saege*, *Politische Ideengeschichte in demokratietheoretischer Absicht* (2002) 12; *Hofmann/Dreier*, *Repräsentation, Mehrheitsprinzip und Minderheitenschutz*, in: *Schneider/Zeh* (Hrsg), *Parlamentsrecht und Parlamentspraxis* (1989) § 5 Rz 49 ff; *Dreier*, *Grenzen demokratischer Freiheit im Verfassungsstaat*, *JZ* 1994, 741 ff.

<sup>35</sup> GRC, Titel V, Artikel 44. Vgl *Schneider*, *Petitionen zum Europäischen Parlament mit Berücksichtigung des Bürgerbeauftragten* (2009); *Hölscheidt*, *Die Ausgestaltung des Petitionsrechts in der EU-Grundrechtecharta*, *EuR* 2002, 440.

<sup>36</sup> GRC, Titel III (Gleichheit), Artikel 21 (Nichtdiskriminierung); EUV, Titel I, Artikel 2.

<sup>37</sup> Vgl *Kelsen*, *Wesen und Wert* 85 bis 87; *Somek*, *Soziale Demokratie* (2001) 35; *Pernthaler*, *Österreichisches Bundesstaatsrecht* (2004) 107; *Leser*, *Hans Kelsen und die österreichische Bundesverfassung* (1995), in: *Schambeck*, *75 Jahre Bundesverfassung* (1995) 789.

<sup>38</sup> EUV, Titel II, Artikel 10 Absatz 4.

<sup>39</sup> Vgl *Olechowski*, *Von der „Ideologie“ zur „Realität“ der Demokratie*, in: *Ehs* (Hrsg), *Hans Kelsen, Eine politikwissenschaftliche Einführung* (2011), 113 (115 ff); *Herrera*, *Kelsen als Demokrat und Freiheitsdenker*, in: *Aliprantis/Olechowski* (Hrsg), *Hans Kelsen, Internationale Tagung an der Akademie von Athen* (2014) 95 bis 107.

<sup>40</sup> GRC, Titel V, Artikel 41 Absatz 4.

<sup>41</sup> Vgl *Lessing*, *Nathan der Weise* (1964, Nachdruck 2017 mit Anmerkungen von P. Düffel), 2. Aufzug, 5. Auftritt.

<sup>42</sup> Vgl *Kelsen*, *Was ist Gerechtigkeit?* (1953, Nachdruck 2010 mit Nachwort von R. Walter) Kapitel IX (S 49 bis 52).

Rechtsidee nicht anders zu verwirklichen vermag denn als Inbegriff der zwangsbewehrten (Grund-)Freiheit(en); die demokratische ist insofern eine *relativistische* (Grund-)Haltung als sie mit (*rechts-*)*politischem* Absolutismus unvereinbar ist.<sup>43</sup>

#### 4 Demokratie als Grundrecht

Angesichts der Weiterentwicklung der Gesellschaft; des sozialen Fortschritts sowie wissenschaftlicher und technologischer Entwicklungen hielten es die Völker Europas für nötig, die europäische Integration dadurch zu fördern, dass sie die verbundenen Grundwerte der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit stärken, indem sie *außer Streit* stellen, was diese grundsätzlich und grundrechtlich in sich begreifen.<sup>44</sup>

Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung, welches die Meinungsfreiheit und die Freiheit einschließt, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.<sup>45</sup> Politische Parteien (auf der Ebene der Union) tragen dazu bei, den politischen Willen der (Unions-)Bürgerinnen und (Unions-)Bürger zum Ausdruck zu bringen.<sup>46</sup>

Freiheit der Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit, die Achtung der Freiheit der Medien und ihrer Pluralität sowie jener der Kunst und der Wissenschaft stehen in funktionalem Zusammenhang mit der

---

<sup>43</sup> GRC, Titel VII (Allgemeine Bestimmungen über die Auslegung und Anwendung der Charta) Artikel 54: Keine Bestimmung der Charta darf so ausgelegt werden, als begründe sie das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die darin anerkannten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker als darin vorgesehen einzuschränken. Vgl *Kelsen*, Wesen und Wert 127 bis 135; *ders*, Verteidigung der Demokratie, Blätter der Staatspartei 2 (1932) 90 ff; *G. Harrison*, Relativism and Tolerance, *Ethics* 86 (1976) 122 ff; *Loewenstein*, Militant Democracy and Fundamental Rights, *American Political Science Revue* 31 (1937) 417 bis 432, 638 bis 658; *Jabloner*, Ideologiekritik bei Kelsen, in: *Walter* (Hrsg), Schwerpunkte 97 bis 106; *Ott* in *Walter/Jabloner/Zelny*, 30 Jahre (2003) 24 f; *E. Özmen*, Kelsen und das Problem des Pluralismus, in: *dies* (Hrsg), Hans Kelsens Politische Philosophie (2017) 29; *O. Hidalgo*, Hans Kelsen und das Paradox der wehrhaften Demokratie, in: *Özmen* (Hrsg), Hans Kelsens Politische Philosophie 95; *Iliopoulos-Strangas* (Hrsg), Der Missbrauch von Grundrechten in der Demokratie (1989).

<sup>44</sup> GRC, Absatz 4 der Präambel; GRC, Titel VII, Artikel 51 Absatz 1; EUV, Titel I, Artikel 2; EUV, Titel I, Artikel 3 Absatz 5; EUV, Titel I, Artikel 7 (mit Bezug zu schwerwiegenden Verletzungen gemeinsamer Werte). Nach Artikel 53 der GRC ist keine ihrer Bestimmungen als Einschränkung oder Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten auszulegen, die in dem jeweiligen Anwendungsbereich durch das Recht der Union und das Völkerrecht sowie durch die internationalen Übereinkünfte, bei denen die Union oder alle Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind, darunter insbesondere die EMRK, sowie durch die Verfassungen der Mitgliedstaaten anerkannt werden. Vgl *Rawls*, Eine Theorie der Gerechtigkeit (1975) 229 bis 233; *Kant*, Zum ewigen Frieden, Ein philosophischer Entwurf (1796) 20 ff; *Brünneck* (Hrsg): *Fraenkel*, Strukturanalyse der modernen Demokratie (1969) 353 f; *Erdmann*, Neupluralismus und institutionelle Gewaltenteilung, Ernest Fraenkels pluralistische Parteienstaatstheorie als Theorie parlamentarisch-pluralistischer Demokratie (1988); *Barber*, Starke Demokratie, Über die Teilhabe am Politischen (1994) 146 ff, 290 f; *Thöndl*, Einführung in die Politikwissenschaft<sup>2</sup> (2015) 74 f; *Joas/Mandry*, Europa als Werte- und Kulturgemeinschaft, in: *Schuppert/Pernice/Halter* (Hrsg), Europawissenschaft (2005) 541; *Kingreen*, Grundrechtsverbund oder Grundrechteunion? – zur Entwicklung der subjektiv-öffentlichen Rechte im europäischen Unionsrecht, *EuR* 2010, 338; *Lenaerts*, In Vielfalt geeint, Grundrechte als Basis des europäischen Integrationsprozesses, *EuGRZ* 2015, 353; *Kokott/Sobotta*, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union nach dem Vertrag von Lissabon, *EuGRZ* 2010, 265; *Lindner*, Grundrechtsschutz in Europa – System einer Kollisionsdogmatik, *EuR* 2007, 160; *Schulte-Herbrüggen*, Der Grundrechtsschutz in der Europäischen Union nach dem Vertrag von Lissabon, *ZEuS* 2009, 343; *Weber*, Die Europäische Grundrechtecharta – auf dem Weg zu einer europäischen Verfassung, *NJW* 2000, 537.

<sup>45</sup> GRC, Titel II, Artikel 11 Absatz 1. Vgl *Feise*, Medienfreiheit und Medienvielfalt gemäß Art. 11 Abs. 2 der Europäischen Grundrechtecharta (2006); *Schwarze*, Medienfreiheit und Medienvielfalt im Europäischen Gemeinschaftsrecht, *ZUM* 2000, 779; *Stock*, Medienfreiheit und EU-Grundrechtecharta (2000).

<sup>46</sup> GRC, Titel II, Artikel 12 (Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) Absatz 2. Vgl *Armbrecht*, Politische Parteien im europäischen Verfassungsverbund (2008); *Koch*, Die europäischen politischen Parteien und ihre Finanzierung, in: *FS Rengeling* (2008) 307; *Mittag*, Politische Parteien in der EU (2010); *Zotti*, Politische Parteien auf europäischer Ebene (2010).

Demokratie als *Methode* der sozialen Willensbildung, das heißt: der generellen Rechtsetzung.<sup>47</sup> Dasselbe gilt für die persönliche Freiheit, sich insbesondere im politischen, gewerkschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Bereich auf allen Ebenen frei und friedlich mit anderen zu versammeln und frei mit anderen zusammenzuschließen, was das Recht jeder Person umfasst, zum Schutz ihrer Interessen Gewerkschaften zu gründen oder solchen beizutreten.<sup>48</sup>

Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder ihre jeweiligen Organisationen haben grundsätzlich das Recht, Tarifverträge auf allen geeigneten Ebenen auszuhandeln und zu schließen sowie bei Interessenkonflikten kollektive Maßnahmen zur Verteidigung ihrer Interessen, einschließlich Streiks, zu ergreifen.<sup>49</sup> Für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer oder ihre Vertretung wird dem Grunde nach ein Recht auf Unterrichtung und Anhörung verankert.<sup>50</sup>

Öffentlichkeit ist ein integraler Bestandteil der Demokratie; *dafür* auch der Schutz der freien Entfaltung der eigenen Persönlichkeit: die *Privatsphäre*.<sup>51</sup> Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung sowie ihrer Kommunikation;<sup>52</sup> und auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten.<sup>53</sup> Der rechtliche, wirtschaftliche und soziale Schutz der Familie ist in der Union zu gewährleisten.<sup>54</sup>

---

<sup>47</sup> GRC, Titel II, Artikel 11 (Meinungsäußerung und Informationsfreiheit; Medienfreiheit) und Artikel 13 (Freiheit der Kunst und Freiheit der Wissenschaft, das ist: Freiheit der Forschung und akademische Freiheit). Vgl *Kelsen*, *Foundations* 4, 27, 31, 39, 81 und 83; *ders*, *Staatsform und Weltanschauung* (1933); *Schumpeter*, *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie* (1993) 427 bis 433; *Blankenagel*, *Wissenschaftsfreiheit aus Sicht der Wissenschaftssoziologie*, *AöR* 105 (1980) 35; *Britz*, *Die Freiheit der Kunst in der europäischen Kulturpolitik*, *EuR* 2004, 1; *Heilbronner*, *Die Freiheit der Forschung und Lehre als Funktionsgrundrecht* (1979).

<sup>48</sup> GRC, Titel II, Artikel 12. Meinungs- und Vereinigungsfreiheit hängen zusammen mit der allg Handlungsfreiheit der Individuen, die einzeln oder gemeinschaftlich agieren. Vgl J.P. *Mayer* (Hrsg): *Tocqueville, Über die Demokratie in Amerika* (1985) 100 ff; *Gassner*, *Die Rechtsprechung zur Versammlungsfreiheit im internationalen Vergleich* (2012); *Möhlen*, *Das Recht der Versammlungsfreiheit im Internet*, *MMR* 2013, 221; *Ripke*, *Europäische Versammlungsfreiheit* (2012).

<sup>49</sup> GRC, Titel IV, Artikel 28. Vgl *Bryde*, *Europäisches Grundrecht der Tarifautonomie und europäisches Sozialstaatsprinzip als Schranken europäischer Wirtschaftsregulierung*, *SR* 2012, 2; *Buchholtz*, *Streiken im europäischen Grundrechtsgefüge* (2015); *Frenz*, *Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten im Arbeitsrecht*, *RdA* 2011, 199; *Rebhahn*, *Überlegungen zur Bedeutung der Charta der Grundrechte der EU für den Streik und für die Kollektive Rechtsgestaltung*, in: *GS Heinze* (2005) 649; *ders*, *Die Zukunft der Kollektivautonomie in Europa – Tarifautonomie im Rechtsvergleich*, *EuZA* 3 (2010) 62.

<sup>50</sup> GRC, Titel IV, Artikel 27. Vgl *Frenz/Götzkes*, *Ein Grundrecht der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Anhörung und Unterrichtung im Unternehmen? Zur rechtsdogmatischen Einordnung von Art. 27 EGRC*, *RdA* 2007, 216; *Heuschmid*, *Mitentscheidung durch Arbeitnehmer – ein europäisches Grundrecht?* (2009).

<sup>51</sup> Vgl H. *Dreier*, *Kelsens Demokratietheorie: Grundlegung, Strukturelemente, Probleme*, in: R. *Walter/Jablonek* (Hrsg), *Hans Kelsens Wege sozialphilosophischer Forschung* (1997) 93 ff.

<sup>52</sup> GRC, Titel II, Artikel 7. Vgl *Alber*, *Das Recht auf Schutz des Familienlebens im Aufenthaltsrecht*, in: *FS Ress* (2005) 371; *Breitenmoser*, *Der Schutz der Privatsphäre gemäß Art. 8 EMRK* (1986); *Eckertz-Höfer*, *Neuere Entwicklungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung zum Schutz des Privatlebens*, *ZAR* 2008, 41; *Jarass*, *Das Grundrecht auf Achtung des Familienlebens*, *FamRZ* 2012, 1181; *Tettinger/Geerlings*, *Ehe und Familie in der europäischen Grundrechtsordnung*, *EuR* 2005, 419; *Wolff*, *Ehe und Familie in Europa*, *EuR* 2005, 721.

<sup>53</sup> GRC, Titel II, Artikel 8 (AEUV, Erster Teil, Titel II, Artikel 16 Absatz 1): Diese Daten dürfen nur nach Treu und Glauben für festgelegte Zwecke und mit Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer sonstigen gesetzlich geregelten und gerechtfertigten Grundlage verarbeitet werden. Jede Person hat das Recht, Auskunft über die sie betreffenden erhobenen Daten zu erhalten und die Berichtigung der Daten zu erwirken. Die Einhaltung dieser Vorschriften wird von einer unabhängigen Stelle überwacht. Vgl H.A. *Wolff* in *Pechstein/Nowak/Häde* (Hrsg), *Frankfurter Kommentar zu EUV, GRC und AEUV* (2017), Art. 8 GRC, Seiten 1112 bis 1129.

<sup>54</sup> GRC, Titel IV, Artikel 33. Das Recht, eine Ehe einzugehen, und das Recht, eine Familie zu gründen, werden nach den einzelstaatlichen Gesetzen gewährleistet, welche die Ausübung dieser Rechte regeln: Artikel 9 der GRC. Vgl *Isensee*, *Europäische Familienpolitik als Kompetenzfrage*, *DVBl* 2009, 801; *Jarass*, *Das Grundrecht auf Achtung des Familienlebens*, *FamRZ* 2012, 1181; *Tettinger/Geerlings*, *Ehe und Familie in der europäischen Grundrechtsordnung*, *EuR* 2005, 419; *Wolff*, *Ehe und Familie in Europa*, *EuR* 2005, 721.

Die Union achtet die *Vielfalt* der Kulturen, Religionen und Sprachen.<sup>55</sup> Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; mithin die Freiheit, ihre Religion oder Weltanschauung einzeln oder auch mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche und Riten zu bekennen, aber auch die Freiheit, die Religion oder Weltanschauung zu wechseln.<sup>56</sup> Die Freiheit zur Gründung von Lehranstalten unter Achtung der *demokratischen* Grundsätze sowie das Recht der Eltern, die Erziehung und den Unterricht ihrer Kinder entsprechend ihren eigenen religiösen, weltanschaulichen und erzieherischen Überzeugungen sicherzustellen, werden grundsätzlich geachtet.<sup>57</sup> Jede Person hat das Recht auf Bildung, das nicht nur die Möglichkeit umfasst, unentgeltlich am Pflichtschulunterricht teilzunehmen, sondern im Grunde auch das Recht auf Zugang zur beruflichen Ausbildung und Weiterbildung.<sup>58</sup> Jeder Mensch hat das Recht auf Zugang zu einem unentgeltlichen Arbeitsvermittlungsdienst.<sup>59</sup>

Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.<sup>60</sup> Die Union ist bestrebt, eine ausgewogene und nachhaltige soziale und wirtschaftliche Entwicklung zu fördern und stellt *hierfür* den freien Personen-, Dienstleistungs-, Waren- und Kapitalverkehr sowie die Niederlassungsfreiheit sicher.<sup>61</sup>

Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, kann nach Maßgabe der Verträge Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit gewährt werden.<sup>62</sup> Wenn sie im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten arbeiten dürfen, *dann* haben sie Anspruch auf Arbeitsbedingungen, die denen der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger entsprechen.<sup>63</sup> Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen; das Recht auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub.<sup>64</sup> Kinderarbeit

---

<sup>55</sup> GRC, Titel III (Gleichheit), Artikel 22; EUV, Titel I, Artikel 3 Absatz 3; AEUV, Erster Teil, Titel II, Artikel 13. Vgl. *Arzoz*, The protection of linguistic diversity through Article 22 of the Charter of Fundamental Rights, in: *Arzoz* (Hrsg), *Respecting linguistic diversity in the European Union* (2008) 145; *Bogdany*, Europäische und nationale Identität, *VVDStRL* 62 (2003) 156; *Hochbaum*, Der Begriff der Kultur im Maastrichter und Amsterdamer Vertrag, *BayVBl* 1997, 680; *Manz*, Sprachvielfalt und europäische Integration (2002).

<sup>56</sup> GRC, Titel II, Artikel 10 Absatz 1. Vgl. *Blum*, Die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit nach Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (1989); *Hölscheidt/Mund*, Religionen und Kirchen im europäischen Verfassungsverbund, *EuR* 2003, 1083; *Krimphove*, Europäisches Religions- und Weltanschauungsrecht, *EuR* 2009, 330; Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln: Artikel 10 Absatz 2 der GRC.

<sup>57</sup> GRC, Titel II, Artikel 14 (Recht auf Bildung) Absatz 3. Vgl. *Wildhaber*, Right to education and parental rights, in: *MacDonald/Matscher/Petzold* (Hrsg), *The European system for the protection of human rights* (1993) 531; *Beiter*, The protection of the right to education by international law (2005).

<sup>58</sup> GRC, Titel II, Artikel 14 Absätze 1 und 2.

<sup>59</sup> GRC, Titel IV, Artikel 29. Vgl. *Körner*, Das internationale Menschenrecht auf Arbeit (2004).

<sup>60</sup> GRC, Titel V, Artikel 45. Vgl. *Calliess*, Der Unionsbürger: Status, Dogmatik und Dynamik, *EuR-BEih* 1/2007, 7; *Groß*, Das Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern, *ZAR* 2006, 81; *Scheuing*, Freizügigkeit als Unionsbürgerrecht, *EuR* 2003, 744.

<sup>61</sup> GRC, Absatz 3 der Präambel; EUV, Titel I, Artikel 3 Absatz 3 (mit Bezug zu einer in hohem Maß wettbewerbsfähigen sozialen Marktwirtschaft); AEUV, Dritter Teil (Interne Politiken und Maßnahmen der Union).

<sup>62</sup> GRC, Titel V, Artikel 45 Absatz 2. Vgl. *Olson*, Die Logik des kollektiven Handelns, Kollektivgüter und die Theorie der Gruppen (1968) 163 f.

<sup>63</sup> GRC, Titel II, Artikel 15 Absatz 3.

<sup>64</sup> GRC, Titel IV, Artikel 31. Vgl. *Eichenhofer*, Soziale Menschenrechte im Völker-, europäischen und deutschen Recht (2012); *Willemsen/Sagen*, Die Auswirkungen der europäischen Grundrechtecharta auf das deutsche Arbeitsrecht, *NZA* 2011, 258.

ist verboten und Jugendliche sind am Arbeitsplatz zu schützen.<sup>65</sup> Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat grundsätzlich Anspruch auf Schutz vor ungerechtfertigter Entlassung (Kündigung).<sup>66</sup> Um Familien- und Berufsleben miteinander in Einklang bringen zu können, hat jeder Mensch das Recht auf Schutz vor Entlassung (Kündigung) aus einem mit der Mutterschaft zusammenhängenden Grund sowie den Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub und auf einen Elternurlaub nach der Geburt oder Adoption eines Kindes.<sup>67</sup>

Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben: Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums; die Nutzung des Eigentums kann zwar gesetzlich geregelt werden, jedoch nur soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.<sup>68</sup> Auch geistiges Eigentum wird in Europa geschützt.<sup>69</sup> Vor diesem Hintergrund ist die unternehmerische Freiheit anerkannt.<sup>70</sup>

Niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten.<sup>71</sup> Jede Person hat dagegen das Recht, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben.<sup>72</sup> Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die Freiheit, in jedem Mitgliedstaat Arbeit zu suchen, zu arbeiten, sich niederzulassen oder Dienstleistungen zu erbringen.<sup>73</sup>

Die *Gleichheit* von Frauen und Männern ist in allen Bereichen, einschließlich der Beschäftigung, der Arbeit und des Arbeitsentgelts, sicherzustellen.<sup>74</sup> Diskriminierung ist verboten.<sup>75</sup> Alle Personen sind vor dem Gesetz

---

<sup>65</sup> GRC, Titel IV, Artikel 32: Unbeschadet günstigerer Vorschriften für Jugendliche und abgesehen von begrenzten Ausnahmen darf das Mindestalter für den Eintritt in das Arbeitsleben das Alter, in dem die Schulpflicht endet, nicht unterschreiten. Zur Arbeit zugelassene Jugendliche müssen ihrem Alter angepasste Arbeitsbedingungen erhalten und vor wirtschaftlicher Ausbeutung und vor jeder Arbeit geschützt werden, die ihre Sicherheit, ihre Gesundheit, ihre körperliche, geistige, sittliche oder soziale Entwicklung beeinträchtigen oder ihre Erziehung gefährden könnte. Vgl *Saage-Everling*, Zur Europäischen Grundrechte-Charta und ihren Sozialen Rechten, in: GS Heinze (2005) 157; *Tomuschat*, Verwirrung über die Kinderrechte-Konvention der Vereinten Nationen, in: FS Zacher (1998) 1143.

<sup>66</sup> GRC, Titel IV, Artikel 30. Vgl *Buschmann*, Europäischer Kündigungsschutz, AuR 2013, 388; *Junker*, Europäische Vorschriften zur Kündigung, EuZA 7 (2014) 143; *Rebhahn*, Der Kündigungsschutz des Arbeitnehmers in den Staaten der EU, ZfA 2003, 163,

<sup>67</sup> GRC, Titel IV, Artikel 33 Absatz 2. Vgl *Dahm*, Die neue Richtlinie zum Elternurlaub, EuZA 2011, 30; *Nebe*, Betrieblicher Mutterschutz ohne Diskriminierungen: Die Richtlinie 92/85 und ihre Konsequenzen für das deutsche Mutterschutzrecht (2006); *Rebhahn*, Die Arbeitnehmerbegriffe des Unionsrechts, EuZA 5 (2012) 3.

<sup>68</sup> GRC, Titel II, Artikel 17 (Eigentumsrecht) Absatz 1. Vgl *Günter*, Berufsfreiheit und Eigentum in der Europäischen Union (1998); *Jarass*, Der grundrechtliche Eigentumsschutz im EU-Recht, NVwZ 2006, 1089.

<sup>69</sup> GRC, Titel II, Artikel 17 Absatz 2.

<sup>70</sup> GRC, Titel II, Artikel 16. Vgl *Frenz*, Die Europäische Unternehmerfreiheit, GewArch 2009, 427; *Gundel*, Der Schutz der unternehmerischen Freiheit durch die EU-Grundrechtecharta, ZHR 180 (2016) 323; *Jarass*, Die Gewährleistung der unternehmerischen Freiheit in der Grundrechtecharta, EuGRZ 2011, 360; *Schwarze*, Der Schutz der unternehmerischen Freiheit nach Art. 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, in: FS Stern (2012) 945; *Wollenschläger*, Die unternehmerische Freiheit (Art. 16 GRCh) als grundrechtlicher Pfeiler der EU-Wirtschaftsverfassung, EuZW 2015, 285.

<sup>71</sup> GRC, Titel I, Artikel 5 Absatz 2.

<sup>72</sup> GRC, Titel II, Artikel 15 (Berufsfreiheit und Recht zu arbeiten). Vgl *Drechsler*, Der EuGH auf dem Weg zu einer Dogmatik der Wirtschaftsgrundrechte? EuR 2016, 691; *Wunderlich*, Das Grundrecht der Berufsfreiheit gemäß Artikel 15 der Grundrechtecharta, in: FS Schwarze (2014) 304.

<sup>73</sup> GRC, Titel II, Artikel 15 Absatz 2.

<sup>74</sup> GRC, Titel III (Gleichheit), Artikel 23: Der Grundsatz der Gleichheit steht der Beibehaltung oder der Einführung spezifischer Vergünstigungen für das unterrepräsentierte Geschlecht nicht entgegen.

<sup>75</sup> GRC, Titel III, Artikel 21: Diskriminierungen insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der ethnischen oder sozialen Herkunft, der genetischen Merkmale, der Sprache, der Religion oder der Weltanschauung, der

gleich: Das Gesetz ist kein Mittel *persönlicher* Ausübung von Macht, sondern: *sachliche* (neutral, öffentlich, vernünftig begründete) Regelung.<sup>76</sup>

Die (strenge) Bindung der (Staats-)Verwaltung an das Gesetz stärkt die Demokratie, welcher sie nicht (partei-)politisch entgegenwirken kann; jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Angelegenheiten von den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union unparteiisch, rechtskonform und innerhalb einer angemessenen Frist behandelt werden.<sup>77</sup> Bei Missständen in der Verwaltung der Union kann der/die Europäische Bürgerbeauftragte befasst werden.<sup>78</sup>

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, bei einem *Gericht* einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen: Jede Person hat ein Recht darauf, dass

---

politischen oder sonstigen Anschauung, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sind verboten. Unbeschadet besonderer Bestimmungen der Verträge ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten. Vgl *Chen*, Die speziellen Diskriminierungsverbote der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2011); *Herresthal*, Grundrechtecharta und Privatrecht – Die Bedeutung der Charta der Grundrechte für das europäische und das nationale Privatrecht, ZEuP 2014, 238.

<sup>76</sup> GRC, Titel III, Artikel 20; EUV, Titel II (demokratische Grundsätze), Artikel 9; AEUV, Erster Teil, Titel II, Artikel 8 und 10. Das (Verfassungs-)Gesetz eröffnet einen Rahmen für eigenverantwortliche politische Beurteilung, ob und inwieweit eine Regelung *sachgerecht* ist, weist aber unsachliche Vorschriften als *willkürlich*, gleichheitswidrig aus. Vgl M. *Walzer*, Sphären der Gerechtigkeit, Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit (1992) 15 bis 22; H. *Mayer*, Die Interpretationstheorie der Reinen Rechtslehre, in: *Walter* (Hrsg), Schwerpunkte 61 bis 70; *Celikates/Gosepath*, Politische Philosophie (2003, Nachdruck 2013) 117; *Frankena*, Some Beliefs about Justice (1966) 3 bis 20; F.A. *Hayek*, Die Verfassung der Freiheit (1971) 105 bis 118 und 122 bis 124; *Rawls*, Distributive Justice, in: *Laslett/Runciman* (Hrsg), Philosophy, Politics and Society (1967) 58 bis 68; *Dworkin*, Was ist Gleichheit? (2011); *Cirkel*, Gleichheitsrecht im Gemeinschaftsrecht, NJW 1998, 33332; *Classen*, Freiheit und Gleichheit im öffentlichen und privaten Recht – Unterschiede zwischen europäischem und deutschem Grundrechtsschutz? EuR 2008, 627; *Glock*, Der Gleichheitssatz im Europäischen Recht – Eine rechtsvergleichende Analyse unter Berücksichtigung der Rechtsprechung in ausgewählten Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des EGMR und des EuGH (2007); *Huster*, Gleichheit im Menschenrechtssystem: Die Gleichheitsrechte der Europäischen Union in systematischer und kompetenzrechtlicher Hinsicht, EuR 2010, 325; *Kischel*, Zur Dogmatik des Gleichheitssatzes in der Europäischen Union, EuGRZ 1997, 1.

<sup>77</sup> GRC, Titel V (Bürgerrechte), Artikel 41 (Recht auf eine gute Verwaltung): Dieses Recht umfasst insbesondere a) das Recht jeder Person, gehört zu werden, bevor ihr gegenüber eine für sie nachteilige individuelle Maßnahme getroffen wird; b) das Recht jeder Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des berechtigten Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses; c) das Recht jeder Person auf Zugang zu den sie betreffenden Akten unter Wahrung des berechtigten Interesses der Vertraulichkeit sowie des Berufs- und Geschäftsgeheimnisses; d) die Verpflichtung der Verwaltung, ihre Entscheidungen zu begründen. Jede Person hat Anspruch darauf, dass die Union den durch ihre Organe oder Bediensteten in Ausübung ihrer Amtstätigkeit verursachten Schaden nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen ersetzt, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind. Jede Person kann sich in einer der Sprachen der Verträge an die Organe der Union wenden und muss eine Antwort in derselben Sprache erhalten. Artikel 42 der GRC sieht ein Recht auf *Zugang zu Dokumenten* der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union vor; unabhängig von der Form der für diese Dokumente verwendeten Träger; s EUV, Erster Teil, Titel II, Artikel 15 Absatz 3. Vgl *Keslen*, Wesen und Wert 95 bis 104; *ders*, Allgemeine Staatslehre 361 ff; *ders*, Geschworenengericht und Demokratie, Das Prinzip der Legalität, Neue Freie Presse 3.2.1929, Seite 2; A. *Merkl*, Demokratie und Verwaltung (1923); *Bauer*, Das Recht auf eine gute Verwaltung im Europäischen Gemeinschaftsrecht (2002); *Bullinger*, Das Recht auf eine gute Verwaltung nach der Grundrechtecharta der EU, in: FS Brohm (2002) 25; *Galetta*, Inhalt und Bedeutung des europäischen Rechts auf eine gute Verwaltung, EuR 2007, 57; *Greszick*, Das Grundrecht auf eine gute Verwaltung, EuR 2006, 161; *Lais*, Das Recht auf eine gute Verwaltung unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, ZEuS 2002, 447; *Zellenberg*, Das Recht auf eine gute Verwaltung, GPR 2012, 91; *Bartelt/Zeitler*, Zugang zu Dokumenten der EU, EuR 2003, 487; *Wägenbaur*, Der Zugang zu EU-Dokumenten – Transparenz zum Anfassen, EuZW 2001, 680; *Wewers*, Das Zugangsrecht zu Dokumenten in der europäischen Rechtsordnung (2003).

<sup>78</sup> GRC, Titel V, Artikel 43. Vgl *Guckelberger*, Der Europäische Bürgerbeauftragte und die Petition zum Europäischen Parlament (2004); *Masing*, Die Mobilisierung des Bürgers für die Durchsetzung des Rechts – Europäische Impulse für eine Revision der Lehre vom subjektiv-öffentlichem Recht (1977).

ihre Sache von einem *unabhängigen*, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem *fairen* Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.<sup>79</sup>

Strafverfolgung muss gesetzmäßig erfolgen und das Strafmaß darf zur Straftat nicht unverhältnismäßig sein.<sup>80</sup> Niemand darf wegen einer Straftat, derentwegen er/sie bereits in der Union gesetzeskonform rechtskräftig verurteilt oder freigesprochen worden ist, in einem Strafverfahren erneut verfolgt oder bestraft werden.<sup>81</sup> Jede/r Angeklagte gilt bis zum rechtsförmlich erbrachten Beweis seiner/ihrer Schuld als unschuldig und ihr/ihm wird (ausnahmslos) die Achtung der Verteidigungsrechte gewährleistet.<sup>82</sup>

Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen; Personen, welche nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den *Zugang* zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.<sup>83</sup>

Die Union anerkennt und achtet grundsätzlich auch das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten.<sup>84</sup> Um die soziale Ausgrenzung und die Armut zu bekämpfen, anerkennt und achtet die Union grundsätzlich ebenso das Recht auf eine soziale Unterstützung und eine Unterstützung für die Wohnung, die allen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, ein menschenwürdiges Dasein sicherstellen sollen.<sup>85</sup> Jeder Mensch hat im Grunde das Recht auf Zugang zur Gesundheitsvorsorge und auf ärztliche Versorgung.<sup>86</sup> Die Union anerkennt und achtet

---

<sup>79</sup> GRC, Titel VI (Justizielle Rechte), Artikel 47; AEUV, Dritter Teil, Titel V, Kapitel 3 (Justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen) und Kapitel 4 (Strafsachen). Vgl. *Baumeister*, Effektiver Individualrechtsschutz im Gemeinschaftsrecht, EuR 2005, 1; *Callies*, Kohärenz und Konvergenz beim europäischen Individualrechtsschutz – Der Zugang zum Gericht im Lichte des Grundrechts auf effektiven Rechtsschutz, NJW 2002, 3577; *Classen*, Effektive und kohärente Justizgewährleistung im europäischen Rechtsschutzverband, JZ 2006, 157; *Jarass*, Bedeutung der EU-Rechtsschutzgewährleistung für nationale und EU-Gerichte, NJW 2011, 1393; *Munding*, Das Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz im Rechtssystem der Europäischen Union (2010); *Nettesheim*, Effektive Rechtsschutzgewährleistung im arbeitsteiligen System europäischen Rechtsschutzes, JZ 2002, 928.

<sup>80</sup> GRC, Titel VI, Artikel 49: Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach innerstaatlichem oder internationalem Recht *nicht* strafbar war. Es darf auch keine schwerere als die zur Zeit der Begehung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer Straftat durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist diese zu verhängen. Nicht ausgeschlossen ist, dass eine Person wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt oder bestraft wird, die zur Zeit ihrer Begehung nach den allgemeinen, von der Gesamtheit der Nationen anerkannten Grundsätzen strafbar war. Vgl. *Danwitz*, Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Gemeinschaftsrecht, EWS 2003, 393; *Trstenjak/Beysen*, Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit in der Unionsrechtsordnung, EuR 2012, 265.

<sup>81</sup> GRC, Titel VI, Artikel 50. Vgl. *Anagnostopoulos*, Ne bis in idem in der Europäischen Union, in: FS Hassemer (2010) 1121; *Mansdörfer*, Das Prinzip ne bis in idem im europäischen Strafrecht (2004); *Zöller*, Die transnationale Geltung des Grundsatzes ne bis in idem nach dem Vertrag von Lissabon, in: FS Krey (2010) 501.

<sup>82</sup> GRC, Titel VI, Artikel 48 (Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte). Vgl. *Jarass*, Strafrechtliche Grundrechte im Unionsrecht, NSTz 2012, 611.

<sup>83</sup> GRC, Titel VI, Artikel 47.

<sup>84</sup> GRC, Titel IV, Artikel 34 Absätze 1 und 2: Jeder Mensch, der in der Union seinen rechtmäßigen Wohnsitz hat und seinen Aufenthalt rechtmäßig wechselt, hat Anspruch auf Leistungen der sozialen Sicherheit und die sozialen Vergünstigungen nach dem Unionsrecht und den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten. Vgl. *Everling*, Zur Europäischen Grundrechte-Charta und ihren Sozialen Rechten, in: GS Heinze (2005) 157; *Seifert*, Die horizontale Wirkung von Grundrechten, EuZW 2011, 696.

<sup>85</sup> GRC, Titel IV, Artikel 34 Absatz 3; EUV, Titel I, Artikel 3 Absatz 3 (mit Bezug zur *sozialen Gerechtigkeit*, sozialem Schutz). Vgl. *Rippel* (Hrsg): *Rousseau*, Abhandlung über den Ursprung und die Grundlagen der Ungleichheit unter den Menschen (1998, Nachdruck 2012) 61 und 63 f.

<sup>86</sup> GRC Titel IV, Artikel 35. Vgl. *Hervey/McHale*, Health Law and the European Union (2004); *Krennerich*, Soziale Menschenrechte – Zwischen Recht und Politik (2013); *Tacconi*, Freedom of Health and Medical Care within the European



gleichfalls den Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, um den sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern.<sup>87</sup>

Jede Einschränkung der Ausübung der in der Union anerkannten *Rechte und Freiheiten* muss gesetzlich vorgesehen sein und den *Wesensgehalt* dieser Rechte und Freiheiten achten; unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit dürfen Einschränkungen nur vorgenommen werden, wenn sie erforderlich sind und den von der Union anerkannten, dem Gemeinwohl dienenden Zielsetzungen bzw den Erfordernissen des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer tatsächlich entsprechen.<sup>88</sup>

Gemeinschaftlich festgelegte *Grundsätze* können durch Akte der Gesetzgebung und der Ausführung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch Akte der Mitgliedstaaten zur Durchführung des Rechts der Union in Ausübung ihrer jeweiligen Zuständigkeiten umgesetzt werden: Sie können vor Gericht alsdann bei der Auslegung *dieser* Akte und bei Entscheidungen über deren Rechtmäßigkeit herangezogen werden.<sup>89</sup>

Der *Gerichtshof* der Europäischen Union entscheidet im Wege der Vorabentscheidung nicht nur über die Auslegung der Verträge, sondern auch über die *Gültigkeit* und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union.<sup>90</sup> Damit übt er die Verfassungsgerichtsbarkeit, die sich in den Mitgliedstaaten bewährt hat, in der Union aus und wahrt hier die Autorität der Vernunft, die sich in der gemeinschaftlichen Rechtfertigung jeglicher Rechtsetzung auf den Menschen hin zeigt.<sup>91</sup>

---

Union, ZaöRV 68 (2008) 195; *Verselyte*, Das Recht auf Gesundheitsschutz in der Europäischen Union (2005); *Wollenschläger*, Patientenmobilität in der Europäischen Union, EuR 2012, 149.

<sup>87</sup> GRC, Titel IV, Artikel 36; AEUV, Erster Teil, Titel II, Artikel 14. Vgl *Mann*, Das Recht auf Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, ZöGJ 2005, 174.

<sup>88</sup> GRC, Titel VII, Artikel 52 (Tragweite und Auslegung der Rechte und Grundsätze): Die Ausübung der durch die Charta anerkannten Rechte, die *in den Verträgen* geregelt sind, erfolgt im Rahmen der in den Verträgen festgelegten Bedingungen und Grenzen. Soweit sie Rechte enthält, die den durch die EMRK garantierten Rechten entsprechen, haben sie die *gleiche Bedeutung und Tragweite*, wie sie ihnen in der genannten Konvention verliehen wird. Diese Bestimmung steht dem nicht entgegen, dass das Recht der Union einen weiter gehenden Schutz gewährt. Soweit in der Charta Grundrechte anerkannt werden, wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, werden sie im Einklang mit diesen Überlieferungen ausgelegt. Den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ist, wie es in der Charta bestimmt ist, in vollem Umfang Rechnung zu tragen. Die Erläuterungen, die als Anleitung für die Auslegung dieser Charta verfasst wurden, sind von den Gerichten der Union und der Mitgliedstaaten gebührend zu berücksichtigen. Vgl *Calliess*, Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union – Fragen der Konzeption, Kompetenz und Verbindlichkeit, EuZW 2001, 261; *Cremer*, Grundrechtsverpflichtete und Grundrechtsdimensionen nach der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, EuGRZ 2011, 545; *Lenaerts*, Die EU-Grundrechtecharta: Anwendbarkeit und Auslegung, EuR 2012, 3; *Molthagen*, Das Verhältnis der EU-Grundrechte zur EMRK (2003); *Naumann*, Art. 52 Abs. 3 GrCh zwischen Kohärenz des europäischen Grundrechtsschutzes und Autonomie des Unionsrechts, EuR 2008, 424.

<sup>89</sup> GRC, Titel VII, Artikel 52 Absatz 5. Vgl *Schmittmann*, Rechte und Grundsätze in der Grundrechtecharta (2007).

<sup>90</sup> AEUV, Sechster Teil, Artikel 267; *Sagmeister*, Die Grundsatznormen in der Europäischen Grundrechtecharta (2010); *Schmidt*, Die Grundsätze im Sinne der EU-Grundrechtecharta (2010).

<sup>91</sup> Vgl *Kelsen*, Wesen und Entwicklung der Staatsgerichtsbarkeit, Veröffentlichung der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer 5 (1929) 30 bis 84; *ders*, Die Lehre von den drei Gewalten oder Funktionen des Staates, Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 17/1923-24, 374 bis 408; *ders*, La garantie juridictionnelle de la constitution, Revue du Droit et de la science politique en France et à l'Étranger 1928, 54 ff; H. *Mayer*, Funktion und Grenzen der Gerichtsbarkeit im Rechtsstaat (1991); *Olechowski*, The beginnings of constitutional justice in Europe, in: *Madsen/Thornhill* (Hrsg), Law and the Formation of Modern Europe: Perspectives from the Historical Sociology of Law, Cambridge (2014) 77 bis 95; *Verdross*, Die systematische Verknüpfung von Recht und Moral, in: *Sauer* (Hrsg), Forum der Rechtsphilosophie (1950) 9 bis 15; T. *Ehs*, Das politische Moment der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Özmen, Hans Kelsens Politische Philosophie 133; W. *Antoniolli*, Hans Kelsen und die österreichische Verfassungsgerichtsbarkeit, in: R. *Walter/Jablonek/Zeleny* (Hrsg), 30 Jahre Hans Kelsen-Institut (2003) 73 bis 78.

## 5 Nachwort

Die Europäische Union *trägt* zur Erhaltung und Entwicklung der Demokratie als Sinnbild europäischer Staatlichkeit unter Achtung der Vielfalt der Kulturen und Traditionen sowie der nationalen Identität der Mitgliedstaaten und der Organisation ihrer Rechtsstaatlichkeit auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene *bei*.<sup>92</sup> Sie stellt hierzu den *Menschen* in den Mittelpunkt ihrer Willensbildung, *indem* sie die Unionsbürgerschaft und einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts begründet.<sup>93</sup> Ziel der Union ist es, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen der Völker Europas zu fördern;<sup>94</sup> *wir* Europäer/innen tragen zur Fortbildung ihrer Rechtsstaatlichkeit bei, indem wir der Menschenwürde, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität auf *demokratischem* Wege Geltung verschaffen.

---

<sup>92</sup> GRC, Absatz 3 der Präambel. Für die Abgrenzung der Zuständigkeiten der Union gilt nach Artikel 5 des EUV der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung; für die Ausübung ihrer Zuständigkeiten gelten die Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit.

<sup>93</sup> GRC, Absatz 2 der Präambel; GRC, Titel II, Artikel 6 (Recht auf Freiheit und Sicherheit); AEUV, Dritter Teil, Titel 5, Artikel 67: Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem die *Grundrechte* und die verschiedenen Rechtsordnungen und -traditionen der Mitgliedstaaten geachtet werden. Vgl *Heilbronner*, Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in: *Hummer/Obwexer* (Hrsg), Der Vertrag von Lissabon (2009) 361; *Kampfer*, Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in: *Marchetti/Demesmay* (Hrsg), Der Vertrag von Lissabon – Analyse und Bewertung (2010) 73; *Zuleeg* (Hrsg), Europa als Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (2007); *Brummund*, Kohärenter Grundrechtsschutz im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (2011).

<sup>94</sup> EUV, Titel I, Artikel 3. Vgl zB *Müller-Graff* in *Pechstein/Nowak/Häde* (Hrsg), Frankfurter Kommentar (2017), Art 3 EUV Rz 1 bis 53.

## **Working Papers und Studien der Fachhochschule des BFI Wien**

### **2019 erschienene Titel**

#### **Working Paper Series No 105**

Harun Pačić: Rechtsethik des Daoismus – Eine Lesart des Tao-Te-King zur Philosophie des Weges im Streifzug durch seine 2 Bücher und 81 Kapitel. Wien März 2019

#### **Working Paper Series No 106**

Harun Pačić: Katholische Rechtslehre – Der Codex Iuris Canonici aus dem Jahr 1983. Wien März 2019

#### **Working Paper Series No 107**

Harun Pačić: Vergleichende Rechtslehre – Einführung in die Grundlagen der Rechtsvergleichung. Wien März 2019

#### **Working Paper Series No 108**

Andreas Nachbagauer / Iris Schirl-Böck / Edgar Weiss: Erfahrungen und Übertragungsmöglichkeiten von Human-Factors-Praktiken für den Umgang mit Unerwartetem in komplexen Projekten. Wien April 2019

### **2018 erschienene Titel**

#### **Working Paper Series No 98**

Michael Reiner / Robert Horvath: Das neue europäische private Altersvorsorgeprodukt PEPP (Pan European Personal Pension Product) und seine Marktgängigkeit im Binnenmarkt – Eine kritische Intervention. Wien Februar 2018

#### **Working Paper Series No 99**

Judith Brücker / Johannes Jäger / Andreas Nachbagauer: Regionale Headquarters lateinamerikanischer Multinationals in Wien. Wien April 2018

#### **Working Paper Series No 100**

Andreas Breinbauer / Sandra Eitler: Typologisierung der Headquarters in Wien im Hinblick auf die Nachhaltigkeit. Wien April 2018

#### **Working Paper Series No 101**

Johannes Leitner / Hannes Meissner: Politisches Risikomanagement aus der Perspektive österreichischer Managerinnen und Manager. Wien Mai 2018

#### **Working Paper Series No 102**

Andreas Nachbagauer / Iris Schirl-Böck / Edgar Weiss: Vom Umgang mit Unerwartetem – Human Factors-Praktiken für ProjektmanagerInnen. Wien Dezember 2018

#### **Working Paper Series No 103**

Nathalie Homlong / Elisabeth Springler: Auswirkungen chinesischer multinationaler Konzerne auf die globalen Arbeitsbedingungen und Europäischen Strategien. Wien Dezember 2018

#### **Working Paper Series No 104**

Andreas Breinbauer et al.: Emerging market multinationals in Europe: Implications for a smart location policy. Wien Dezember 2018

### **2017 erschienene Titel**

#### **Working Paper Series No 93**

Andreas Nachbagauer / Barbara Waldhauser: Standortkriterien zur nachhaltigen Ansiedlung von regionalen Headquartern. Wien Juli 2017

#### **Working Paper Series No 94**

Andreas Breinbauer: Identifikation und Best Practice Beispiele für eine nachhaltige Standortentwicklung. Wien Juli 2017

#### **Working Paper Series No 95**

Edgar Weiss: Was das Projektmanagement von der Human Factors Forschung lernen kann – Möglichkeiten der Übertragung. Wien September 2017

#### **Working Paper Series No 96**

Gerhard Ortner / Iris Schirl-Böck: Erfolgreiches Management von Unsicherheit in Projekten.. Wien September 2017

#### **Working Paper Series No 97**

Andreas Nachbagauer: Management des Unerwarteten: Eine organisationstheoretische Sicht. Wien September 2017

## **2016 erschienene Titel**

### **Working Paper Series No 88**

Roland Schuster: Essentials of the course „Organisational and Group Dynamics“, Writings on intervention science, (Degree Program SHRM, 3rd Semester). Wien Mai 2016

### **Working Paper Series No 89**

Roman Anlanger / Wolfgang A. Engel / Roland J. Schuster: Gelebtes Corporate Social Responsibility in der Lehre. Wien Juni 2016

### **Working Paper Series No 90**

Johannes Jäger / Bianca Bauer: Lateinamerikanische Multinationals und ihre Transnationalisierungsstrategien. Investitionspotenzial für Europa/Österreich/Wien. August 2016

### **Working Paper Series No 91**

Andreas Breinbauer / Johannes Leitner: Die Internationalisierung türkischer und russischer multinationaler Unternehmen mit Bezug auf Österreich/Wien. August 2016

### **Working Paper Series No 92**

Nathalie Homlong / Elisabeth Springler: Ökonomische Ansätze zur Erklärung der Attraktivität Europäischer Staaten für Chinesische Direktinvestitionen. April 2017

## **Studien 2016**

Roman Anlanger / Wolfgang A. Engel / Roland J. Schuster / Gregor Weiche: Technischer Vertrieb. Panelstudie 2016. Status quo des technischen Vertriebs. Wien September 2016

## **2015 erschienene Titel**

### **Working Paper Series No 85**

Andreas Nachbagauer: Charakterisierung eines Begriffes der sozioökonomischen Nachhaltigkeit für Headquarterstandorte. Wien April 2015

### **Working Paper Series No 86**

Andreas Nachbagauer: Internationalisierungstheorien und sozioökonomische nachhaltige Entwicklung von Headquartern. Wien April 2015

### **Working Paper Series No 87**

Johannes Jäger / Elisabeth Springler: Eigentumsstrukturen, grenzüberschreitende Investitionen und Entwicklungsdynamiken. Wien August 2015

## **Studien 2015**

Roman Anlanger / Wolfgang A. Engel / Roland J. Schuster: Technischer Vertrieb. Panelstudie 2015. Status quo des technischen Vertriebs. Wien Juni 2015

## **2014 erschienene Titel**

### **Working Paper Series No 83**

Johannes Jäger / Katharina Mader / Elisabeth Springler: Zur Verknüpfung von postkeynesianischen und kritischen politökonomischen Perspektiven zur Analyse von Krisen. Wien Dezember 2014

### **Working Paper Series No 84**

Johannes Jäger / Elisabeth Springler: Räumliche Rekonfiguration in Europa und Implikationen für Entwicklungsstrategien. Wien Dezember 2014

## **Studien 2014**

Roman Anlanger / Luis Barrantes / Wolfgang A. Engel / Roland J. Schuster / Gregor Weiche: Technischer Vertrieb. Panelstudie 2014. Status quo des technischen Vertriebs. Wien Mai 2014

## **2013 erschienene Titel**

### **Working Paper Series No 79**

Karin Brünneemann: The strategic importance of intercultural competency for project managers in the 21st century. Wien Jänner 2013

### **Working Paper Series No 80**

Marcus Kiliaras / Matthias Maurer: Spread Risk und Solvency II. Vergleich internes Modell vs. Standardansatz. Wien März 2013

### **Working Paper Series No 81**

Patrick Burger / Marcus Kiliaras: Jump Diffusion Models for Option Pricing vs. the Black Scholes Model. Wien Mai 2013

**Working Paper Series No 82**

Peter Sturm: Modelle, Normen und Methoden des Qualitätsmanagements und ihre Praktikabilität für die hochschulische Qualitätssicherung. Wien November 2013

**2012 erschienene Titel****Working Paper Series No 68**

Wolfgang Aussenegg / Christian Cech: A new copula approach for high-dimensional real world portfolios. Wien Jänner 2012

**Working Paper Series No 69**

Roland J. Schuster: Aus der Praxis für die Praxis: Didaktik Best Practice aus dem Studiengang TVM. Praxisbeispiele zum LV-Typ Projekt(arbeit). Wien März 2012

**Working Paper Series No 70**

Björn Weindorfer: QIS5: A review of the results for EEA Member States, Austria and Germany. Wien Mai 2012

**Working Paper Series No 71**

Björn Weindorfer: Governance under Solvency II. A description of the regulatory approach and an introduction to a governance system checklist for the use of small insurance undertakings. Wien August 2012

**Working Paper Series No 72**

Johannes Jäger: Solvency II. Eine politökonomische Perspektive auf die europäischen Regulierungen im Versicherungssektor. Wien Juli 2012

**Working Paper Series No 73**

Silvia Helmreich: Solvency II. Derzeitige und künftige Anforderungen an das Meldewesen der Versicherungen. Wien August 2012

**Working Paper Series No 74**

Christian Cech: Die Eigenmittelanforderungen an Versicherungen im Standardansatz von Solvency II. Wien September 2012

**Working Paper Series No 75**

Christian Steinlechner: Konzept zur Datenhaltung für Forschungszwecke. Wien Oktober 2012

**Working Paper Series No 76**

Alois Strobl: Immobilienindizes als Zeitreihe und als Funktion makroökonomischer Variablen. Wien Oktober 2012

**Working Paper Series No 77**

Björn Weindorfer: A practical guide to the use of the chain-ladder method for determining technical provisions for outstanding reported claims in non-life insurance. Wien Oktober 2012

**Working Paper Series No 78**

Axel Zugschwert: Avatare und soziale Kompetenz von ProjektleiterInnen in globalen virtuellen Projektteams. Wien November 2012

**Studien 2012**

Roman Anlanger / Luis Barrantes / Gerhard Karner: Vertriebscontrolling. Wissenschaftliche Studie 2012. Status quo des Vertriebscontrolling. Wien April 2012

Roland J. Schuster: Schriften zur Interventionswissenschaft. Wien April 2012

Elisabeth Kreindl / Gerhard Ortner / Iris Schirl: Outsourcing von Projektmanagement-Aktivitäten. Wien März 2012

Fachhochschule des BFI Wien – Hochschule für Wirtschaft, Management & Finance  
Wohlmutterstraße 22, A-1020 Wien  
Tel.: +43/1/720 12 86  
Fax: +43/1/720 12 86-19  
E-Mail: [info@fh-vie.ac.at](mailto:info@fh-vie.ac.at)  
[www.fh-vie.ac.at](http://www.fh-vie.ac.at)

